1191

1. Ausfertigung

T3

BEBAUUNGSPLAN 119

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen der Bebauungspläne 2, 4, 4/1, 102

Maßstab 1:500

in 2 Blättern

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

1191

T4

Silberstraße
Eisenmarkt
gepl. Stadtbahn
Hansastraße
Wißstraße
Bakenstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Hellingwall
Südwall

MK 1,0 (4,0) V II
MK 1,0 (4,0) V VIII
MK 1,0 (4,0) II VII IX V A XII
MK 1,0 (4,0) XII X II B A C
MK 1,0 (4,0) VIII III D

teilweise Ersatz durch den B-Plan InW109 zur Art der baulichen Nutzung

siehe Teiländerung Bebpl. 119 1. Änderung Beiblatt 1

Überbauung 1. bis 11. Obergeschoß lichte Durchgangshöhe mind. 4,50m

Absturzbauwerk

Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Stadttheater)

Überbauung im 1.u.2. Obergeschoß

Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Stadttheater)

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

Nach § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind außer den in § 7 (2) Nr. 6 BauNVO genannten Wohnungen oberhalb des 2. Obergeschosses auch sonstige Wohnungen zulässig.

§ 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 (2) Nr. 11 BBauG)

1. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben A bezeichnete Fläche mit einem Fahrrecht (unterirdische Stadtbahnführung) zu belasten.
2. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben B bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.
3. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben C bezeichnete Fläche mit einem oberirdischen Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
4. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben D bezeichnete Fläche mit einem oberirdischen und unterirdischen Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 119 und bildet mit dem Blatt 1 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- T 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

~~Dito~~ Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.7) Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- o Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- △ Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
- Gartenhofhäuser
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz)
- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflachen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
- zu erhaltender Baumbestand

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 4.4.1974
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Entwurf:
Dortmund, den 4.4.1974
Baudezernent / Stadtplanungsamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.6.1971 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 4.4.1974
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

T7

Der Rat der Stadt hat am 10.6.1974 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 12.6.1974
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 8.7.1974 bis 8.8.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 9.8.1974
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 14.10.1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 15.10.1974
Oberbürgermeister / Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. Jan. 1975 Az.: I 83-125.11 (Dortmund 119) genehmigt worden.
Essen, den
Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" Amtliches Organ der Stadt - Nr. 6 vom 7.2.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 10.2.1975
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Stadt. Vermessungsdirektor

STADT DORTMUND
Bebauungsplan 119
in 2 Blättern
Flurkarte 0109f
Stadtgrundkarte 0109d
Maßstab 1:500

T2

1191